

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

**Qualitätsstandards der Schwangerschaftskonfliktberatung**

und **Antwort** vom 20. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24284

vom 28. Oktober 2025

über Qualitätsstandards der Schwangerschaftskonfliktberatung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Qualitätsstandards gibt es zur Schwangerschaftskonfliktberatung in Berlin und wie sind diese rechtlich normiert? Welche Qualitätsstandards der Schwangerschaftskonfliktberatung ergeben sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten, die im SchKG bzw. SchwBG sind?

Zu 1.:

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) enthält die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an die Beratung. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht zur ergebnisoffenen Beratung, das Angebot medizinischer, sozialer und juristischer Informationen nach Sachlage sowie Hinweise auf Rechtsansprüche und praktische Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Situation von Mutter und Kind unterstützen, einschließlich Hilfe bei der Umsetzung (z.B. Ansprüche, Wohnung, Betreuung, Ausbildung) und einer Nachbetreuung (§ 5 SchKG). Darüber hinaus regelt das SchKG die Voraussetzungen eines ungehinderten Beratungszugangs, insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen, unentgeltlichen und auf Wunsch anonymen Durchführung des Beratungsgesprächs (§ 6 SchKG), sowie die Ausstellung der Beratungsbescheinigung (§ 7 SchKG). Zudem muss die Beratung von qualifiziertem Personal durchgeführt werden (§ 9 SchKG).

Das Schwangerenberatungsstellengesetz (SchwBG) konkretisiert diese Vorgaben für Berlin. Es legt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§ 4 SchwBG) fest, bestimmt die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und regelmäßige Fortbildung der Beratungsfachkräfte (§ 4

Abs. 3-5 SchwBG) und regelt die Dokumentations-, Berichts- und Qualitätssicherungspflichten (§ 6, § 9 SchwBG).

2. Nach § (5) SchwBG gilt: „Die beratenden Beschäftigten der Beratungsstelle sind verpflichtet, sich Kenntnisse in der Konfliktberatung und über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder anzueignen und diese den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen. Zu diesem Zweck haben sie regelmäßig an dafür geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.“ Inwieweit sind die beratenden Beschäftigten auch verpflichtet, diese Kenntnisse über „öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder“ an die Schwangeren weiterzugeben? Welche Konsequenzen hat es, wenn eine Schwangere erklärt, dass sie auf die Übermittlung dieser Informationen verzichtet?

Zu 2.:

Gemäß § 5 Abs. 2 SchKG gehört es zu den gesetzlichen Aufgaben der Beratung, auf bestehende Ansprüche und Unterstützungsangebote hinzuweisen. Lehnt die schwangere Person das Informationsangebot ab oder verzichtet ausdrücklich darauf, ist dies zu respektieren. Daraus ergeben sich keine rechtlichen Konsequenzen. Die Beratung bleibt inhaltlich freiwillig, sodass der Verzicht auch keine Auswirkungen auf die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG hat.

3. Nach § 5 (2) SchKG gilt: „Die Beratung umfaßt: 1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;“ Wird aktiv nach den Gründen gefragt? Was folgt, wenn eine schwangere Frau sich zu den Gründen nicht äußern will?

Zu 3.:

In der Konfliktberatung wird aktiv nach Gründen gefragt. Die Kenntnis der Gründe, die zu einem Schwangerschaftskonflikt führen, ist Voraussetzung, um Ratsuchende gezielt zu Unterstützungsmöglichkeiten beraten zu können und entsprechende Hilfestellungen leisten zu können. Eine Verpflichtung zur Offenlegung dieser Gründe besteht nicht. § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG stellt klar, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau nicht erzwungen werden darf. Wenn eine schwangere Frau sich zu den Gründen nicht äußern will, wird sie dennoch bestmöglich beraten. Die Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG ist auch in solch einem Fall auszustellen.

4. Nach § 5 (2) SchKG gilt: „Die Beratung umfaßt [...] 2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;“ Was bedeutet „nach Sachlage“? Wann sind die Mitteilung von

medizinischen, sozialen und juristischen Informationen und die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind sowie der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, entbehrlich?

Zu 4.:

Der Begriff „nach Sachlage“ in § 5 Abs. 2 Nr. 2 SchKG bedeutet, dass die jeweilige individuelle Situation der Ratsuchenden in der Beratung berücksichtigt wird und eine auf die konkrete Konfliktsituation individuell abgestimmte Beratung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Hierzu gehört auch die Mitteilung von medizinischen, sozialen und juristischen Informationen und die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind sowie der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Art und Umfang der Informationen richten sich stets nach der jeweiligen Sachlage. Kriterien für die Entbehrlichkeit einzelner Informationen hat der Bundesgesetzgeber nicht definiert. Die Beratungsfachkraft muss nur die Informationen vermitteln, die im konkreten Beratungsfall erforderlich und hilfreich sind, um eine eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen. Eine Information kann entfallen, wenn sie für den individuellen Beratungsfall nicht relevant ist oder die ratsuchende Person ausdrücklich darauf verzichtet.

5. Inwieweit wird die Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung protokolliert? Muss eine Schwangere in der Schwangerschaftskonfliktberatung eine Unterschrift leisten, dass sie bestimmte Informationen und Beratungen erhalten bzw. auf weitere Beratung verzichtet hat?

Zu 5.:

Die Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung wird protokolliert. Über die durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen gibt die Beratungsstelle gemäß § 9 Abs. 1 SchwBG der zuständigen Behörde vierteljährlich unter Angabe der festgelegten Kriterien Auskunft. Eine Schwangere muss in der Schwangerschaftskonfliktberatung keine Unterschrift leisten, dass sie bestimmte Informationen und Beratungen erhalten hat bzw. auf weitere Beratung verzichtet hat.

6. Nach § 5 (2) SchKG gilt: „Die Beratung umfaßt [...] 3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.“ Wer bietet dieses Angebot?

Zu 6.:

Unterstützung in diesen Fragestellungen bieten alle Schwangerschaftsberatungsstellen in Berlin an. Alle Schwangerschaftsberatungsstellen sind sehr gut mit den lokalen Hilfeangeboten vernetzt und können an diese Angebote weitervermitteln, wenn das gewünscht ist.

7. Welche Freiheiten besitzen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die Beratungen zu gestalten und wo stößt die Gestaltungsfreiheit an Grenzen?

Zu 7.:

Um die Beratung an den individuellen Bedarf der Ratsuchenden anzupassen, verfügen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen über (methodische und organisatorische) Gestaltungsspielräume. Diese bestehen jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit ergeben sich aus den verbindlichen Regelungen des SchKG, des SchwBG sowie den einschlägigen Vorschriften des StGB. Wesentliche Voraussetzungen sind dabei die Ergebnisoffenheit der Beratung, die Orientierung am Schutz des ungeborenen Lebens, die vollständige Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsinhalte sowie die fachliche Qualifikation der Beratungsfachkräfte. Die Beratungsfachkräfte dürfen daher keine einseitige oder unvollständige Beratung durchführen. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen jederzeit sicherzustellen.

8. Die Bundesvorsitzende von pro familia Dörte Frank-Boegner teilte mit: „In den pro-familia-Beratungsstellen sagen wir den ungewollt Schwangeren zu, dass sie in jedem Fall den Schein erhalten.“ (Quelle: Berliner Zeitung) Gabriele Kees, die viele Jahre in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätig war, bestätigt diese Praxis: „Ich sage deshalb immer gleich am Anfang: „Der Beratungsschein liegt schon bereit für Sie, Sie bekommen den auf jeden Fall.““ (Quelle: taz) Was müssen Schwangere tun (bzw. über sich ergehen lassen), um den für eine Abtreibung notwendigen Beratungsschein zu erhalten und wann kann oder muss die Vergabe des Scheins verweigert werden?

Zu 8.:

Gemäß § 7 SchKG ist eine Beratungsbescheinigung auszustellen, wenn die schwangere Person an einer Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG teilgenommen hat. Die Beratungsbescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 1 StGB straflos bleibt, und bestätigt ausschließlich, dass ein Beratungsgespräch stattgefunden hat.

Um die Beratungsbescheinigung zu erhalten, muss die schwangere Person an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Dafür genügt es, dass die Beratungsfachkraft das Beratungsgespräch eröffnet und die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte anbietet. Die

Annahme dieser Informationen und Angebote ist freiwillig. Aus einer Ablehnung entstehen der schwangeren Person keine Nachteile. Eine weitergehende Mitwirkungspflicht hinsichtlich bestimmter Gesprächsinhalte besteht nicht. Insbesondere muss die schwangere Person weder Fragen beantworten noch ihre Gründe für den Wunsch eines Schwangerschaftsabbruchs mitteilen.

Da § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG ausdrücklich bestimmt, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Person nicht erzwungen werden darf, ist die Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG zwingend auszustellen, sobald ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Die Ausstellung ist daher nicht vom Ergebnis oder Verlauf des Gesprächs abhängig. Ziel des Beratungsgesprächs ist es, die schwangere Person zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung zu befähigen, nicht sie zu einem bestimmten Ergebnis zu überzeugen.

Eine Verweigerung der Ausstellung kommt ausschließlich in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn

1. überhaupt keine Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG stattgefunden hat (wobei bereits ein sehr kurzes Gespäch genügt),
2. keine Schwangerschaft vorliegt, oder
3. die schwangere Person nicht persönlich am Beratungsgespräch teilnimmt. Eine stellvertretende Beratung ist rechtlich ausgeschlossen.

Eine Verweigerung aus inhaltlichen oder wertenden Gründen oder wegen fehlender Gesprächsbereitschaft ist rechtswidrig.

9. Miray Caliskan schrieb in der Berliner Zeitung: „In einem Interview mit Edition F erklärte eine pro-familia-Beraterin, dass sie stets die Frage stelle: „Auf einer Skala von 1 bis 10 – 1 heißt Abbruch, 10 heißt Kind –, wo stehen Sie da?“ Ist ja auch eine ziemlich konkrete Frage, darin erkenne ich einen Konflikt.“ Die Bundesvorsitzende von pro familia Dörte Frank-Boegner antwortete: „Ja, das sehe ich persönlich auch so. Ich würde eine ungewollt Schwangere nicht mit der Skalierungsfrage ansprechen wollen.“ Wie verbreitet und wie zweckmäßig ist eine solche Skalierungsfrage?

Zu 9.:

Die Vermittlung von Methoden der Gesprächsführung ist Gegenstand der Fortbildung zur Schwangerschaftskonfliktberatung. Darüber, wie verbreitet einzelne Methoden in der Gesprächsführung sind und wie zweckmäßig diese sind, liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

10. Wie verfahren die anerkannten Beratungsstellen, wenn werdende Väter an der Beratung teilnehmen wollen und was ist dazu rechtlich geregelt? Wie verfahren die Träger, wenn werdende Väter an der Beratung teilnehmen wollen, um offensichtlich einen Schwangerschaftsabbruch zu forcieren und was ist dazu rechtlich geregelt? Bitte um Abfrage bei den anerkannten Beratungsstellen

Zu 10.:

Werdende Väter haben ebenso wie werdende Mütter gemäß SchKG einen Anspruch auf Beratung und erhalten auf Anfrage ein Beratungsangebot. Alle Beratungsfachkräfte sind im Umgang mit Konfliktsituationen – auch z.B. bei grenzverletzendem Verhalten eines Partners gegenüber dem anderen – geschult und intervenieren entsprechend. Die Beratung einer Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage ist in § 219 StGB geregelt.

11. Inwiefern ist durch verbindliche Qualitätsstandards im Land Berlin ausgeschlossen, dass Schwangerschaftskonfliktberatung nicht aktiv emotionalisierend und damit belastend auf die Schwangeren einwirkt, z.B. durch Zeigen von Fotos von Föten?

Zu 11.:

Siehe Antwort zu Frage 9.

12. § 219 StGB heißt es: „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. [...]“ In § 5 SchKG wiederum heißt es: „Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen.“ Wie passt der „Schutz des ungeborenen Lebens“ als der erklärte Sinn und Zweck der Norm des § 219 StGB mit der näheren Regelung in § 5 SchKG, die Beratung sei ergebnisoffen zu führen, zusammen? Läuft der Ansatz einer ergebnisoffenen Beratung nicht § 219, Abs. 1, Satz 1, insofern hier der Schutz des ungeborenen Lebens zum Ziel der Beratung erklärt wird?

Zu 12.:

§ 219 Abs. 1 StGB beschreibt den Zweck und die Funktion der nach § 218a StGB erforderlichen Beratung. Sie dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Schutz des ungeborenen Lebens, indem der schwangeren Person Perspektiven für ein Leben mit dem Kind aufgezeigt und ihr die hierfür erforderlichen medizinischen, sozialen und rechtlichen Informationen sowie praktische Hilfen nach § 5 Abs. 2 SchKG angeboten werden. Dieser Schutzzweck wird im SchKG konkretisiert. § 5 Abs. 1 SchKG schreibt zugleich vor, dass die Beratung ergebnisoffen durchzuführen ist. Ergebnisoffenheit bedeutet in diesem Zusammenhang keine Wertneutralität, sondern die Verpflichtung, die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Person zu respektieren und deutlich zu machen, dass auch eine Entscheidung für einen legalen Schwangerschaftsabbruch akzeptiert wird. Daneben stellt die Ergebnisoffenheit sicher, dass die Entscheidung eigenverantwortlich und ohne inhaltliche Vorgaben erfolgt. Der Schutz des ungeborenen Lebens und die Ergebnisoffenheit der Beratung stehen daher nicht im Widerspruch, sondern bilden zwei sich ergänzende Komponenten des gesetzlich vorgesehenen Beratungskonzepts.

13. In § 3 SchKG heißt es: „Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.“ Wann gilt ein Angebot als wohnortnah?

Zu 13.:

Berlin gilt als ein Versorgungsbereich. Daher ist jedes Angebot wohnortnah. Unabhängig davon sind die Beratungsstellen in Berlin räumlich so angesiedelt, dass ein relativ gleichmäßiges Versorgungsnetz vorhanden ist und eine Beratungsstelle für alle Ratsuchenden sehr gut und schnell mit dem ÖPNV erreichbar ist.

14. Die LIGA Berlin formulierte Forderungen zur Finanzierung Beratungsstellen. Inwieweit sind diese Forderungen noch aktuell oder überholt?

Zu 14.:

Dem Senat ist nicht bekannt, inwieweit die Forderungen der LIGA noch aktuell sind.

15. Der Senat teilte mit: „Ziel der Errichtung von vier neuen Beratungsstellen war es – entsprechend der öffentlichen Bekanntgabe –, neben dem Erreichen des Stellenschlüssels nach § 4 Abs. 1 SchKG, insbesondere die gleichmäßige räumliche Versorgung im Stadtgebiet, vor allem im Bezirk Treptow-Köpenick, sowie die Versorgung von Zielgruppen mit besonderen Bedarfen zu verbessern.“ (Drs. 19/22295) Inwiefern ist Berlin nach Auffassung des Senats gemäß den gesetzlichen Anforderungen mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aktuell sogar überversorgt?

Zu 15.:

Der nach SchKG vorgegebene Mindeststellenschlüssel an Beratungsfachkräften (1:40.000) wird aktuell mit einem Plus von 0,65 Vollzeitäquivalent (VZÄ) erreicht. Eine Überversorgung besteht nicht.

Berlin, den 20. November 2025

In Vertretung  
 Ellen Haußdörfer  
 Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
 Gesundheit und Pflege